

Die Neuregelung des Verkehrs in Gemüse und Obst.

Auf Antrag des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes sind Verordnungen über die Verarbeitung von Gemüse und von Obst erlassen worden. Zweck ist vor allem, die Gemüse- und Obst verarbeitende Industrie fest zusammenzufassen und sie so zu leiten, daß einerseits auf dem Obst- und Gemüsemarkt Preistreibe-rien vermieden werden, andererseits die Möglichkeit gegeben ist, soviel Rohstoffe für die Bevölkerung zu beschaffen, als zur Versorgung der Bevölkerung und des Heeres, insbesondere mit Marmeladen, Obstkräut, Sauerkräut und Dörrgemüse nötig ist. Gleichzeitig sollen der Bevölkerung diese Nahrungsmittel zu angemessenen Preisen gesichert werden. Darum ist vorgeschrieben, daß der Abschluß von Verträgen über die hauptsächlichsten Rohstoffe für die Industrie (Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mörrüben und Karotten, Äpfel und Birnen sowie Pfäumen) nur mit Genehmigung neugebildeter Kriegsgesellschaften erfolgen darf und daß diese Kriegsgesellschaften in bereits bestehende, von der Industrie abgeschlossene Verträge nach Befinden eintreten oder sie aufheben können. Letzteres wird vor allem in Frage kommen, wenn die in den Verträgen ausbedungenen Preise zu hoch sind. Daneben haben die Kriegsgesellschaften das Recht und die Pflicht, die Absatzbedingungen für die Fabrikate, insbesondere die Preise, zu regeln. Als solche Kriegsgesellschaften sind gegründet: die Kriegsgesellschaft für Sauerkräut in Berlin, die Gemüsekonservenkriegsgesellschaft in Braunschweig, die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse in Berlin, die Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen in Berlin und die Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung in Berlin. Die Kriegsgesellschaften umfassen bei weitem nicht alle Betriebe ihres Arbeitsgebietes. Die Mitgliedschaft ist auch in keiner Weise Vorbedingung für die Fortsetzung des Betriebes. Dagegen haben alle Betriebe, ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder einer Kriegsgesellschaft sind, deren Vorschriften über Erwerb, Absatz und Preise der Rohstoffe und Erzeugnisse zu befolgen. Die Kriegsgesellschaften dagegen sind in allen ihren Verfügungen und Anordnungen an die Befehle eines Bevollmächtigten des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes gebunden. Als solcher ist der Vorsitzende der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt worden. Damit ist gewährleistet, daß die Gesellschaften keine einseitigen, von ihrem oder ihrer Mitglieder Privatinteresse diktierten Maßnahmen treffen, vielmehr nach den Grundsätzen der Gemeinschaft und des allgemeinen Wohls arbeiten. Zugleich ist damit die Sicherheit gegeben, daß auf besondere Verhältnisse, insbesondere auf die Bedürfnisse des Heeres und der Gemeinden sowie der Landeslebensmittelstellen gebührende Rücksicht genommen wird. Insbesondere wird dafür gesorgt werden, daß letztere in bezug auf den Absatz von Fabrikaten, die sie für ihre Bevölkerung hergestellt oder erworben haben, und die sie an diese absetzen wollen, nicht beschränkt werden, und daß angemessene Einkäufe dieser Stellen nicht beanstandet werden. Um im Absatz der Fabrikate in der ersten Zeit, solange noch keine Bestimmungen von den Kriegsgesellschaften getroffen worden sind, Stockungen zu verhüten, ist Vorsee getroffen, daß die diesbezüglichen Vorschriften erst nach einiger Zeit (bezüglich des Obstweines am 15. September, bezüglich der übrigen Fabrikate am 15. August) in Kraft treten. Bis zu diesen Zeitpunkten werden die Kriegsgesellschaften die Bedingungen, zu denen der weitere Absatz erfolgen kann, bekanntgeben können. Im übrigen treten die An-

ordnungen sofort in Kraft. Es können also bis zu jenen Zeitpunkten wie bisher Obstwein, Marmeladen, Dörrgemüse usw. ohne Genehmigung und Bestimmung der Kriegsgesellschaften verkauft werden. Der Erwerb von Gemüse und Obst für Fabriken ist sofort an die Zustimmung der Kriegsgesellschaften gebunden.

Einige weitere Vorschriften sind von geringerer Bedeutung. Dazu gehört, daß allen Herstellern und Verkäufern von Gemüse- und Obst-Fabrikaten eine Auskunftspflicht auferlegt ist, und daß der Reichsstelle für Gemüse und Obst das Recht gegeben ist, einerseits über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse und Obst Bestimmungen zu treffen und andererseits Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnungen zuzulassen. — Da es nicht angängig erschien, alle Betriebe unter die Regelung zu bringen, sind die kleineren, nur für den eigenen Bedarf oder einen örtlich beschränkten Umkreis arbeitenden Betriebe allgemein von den Vorschriften über den Erwerb der Rohstoffe ausgenommen, während die Bindung an die von den Kriegsgesellschaften getroffenen Bestimmungen über den Absatz jeden trifft, der Gemüse und Obst verkauft oder sonst absetzt. Es wird also jeder, der Gemüse oder Obst verarbeitet oder Sauerkräut, Dörrgemüse, Konserven, Marmeladen, Obstweine verkauft oder sonstwie absetzt, gut tun, sich mit den neuen Bestimmungen genau vertraut zu machen, damit er sich nicht den hohen Strafen der Verordnungen aussetzt.

Die Verordnungen enthalten keine Höchstpreissetzungen für Gemüse und Obst, wie sie vielfach verlangt werden. Es steht aber zu hoffen, daß durch die Festlegung der Einkaufspreise der Konservenindustrie die der stärkste Käufer auf dem Gemüse- und Obstmarkt ist, die Preisbildung in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise beeinflusst wird. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen, so müßte trotz der unangünstigen Nebenwirkungen, die gerade bei Gemüse und Obst sich nach den bisherigen Erfahrungen aus Höchstpreissetzungen ergeben haben, die Bestimmung eines Höchstpreises erfolgen. Wenn dadurch ein Teil des Handels, der sich zu unbegründet hohen Preisen einzudecken sucht, zu Schaden kommen sollte, hat er es sich selbst anzuschreiben.